

LSG-Tarif für Airlines (Boardingmusik und Audio-Kanäle)

Die LSG veröffentlicht gemäß § 44 Z 7 VerwGesG 2016 folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif gilt für Airlines, die in den von Ihnen eingesetzten Fluggeräten Boardingmusik und/oder Audio-Kanäle anbieten. Der territoriale Geltungsbereich ist Österreich.

Tarif Boardingmusik: Die Vergütung berechnet sich nach folgender Staffelung, wobei unter Boardingmusik die Wiedergabe von Musik während des Ein- und Aussteigens der Fluggäste zu verstehen ist.

Anzahl Sitze pro Fluggerät	Tarif pro Monat und Fluggerät
bis 75	€ 27,28
bis 125	€ 40,94
bis 175	€ 54,58
bis 200	€ 68,20
bis 250	€ 81,83
bis 310	€ 95,49

Tarif Audio-Kanäle: Die Vergütung für das Angebot von Audio-Kanälen beträgt € 4,09 pro Monat und Sitzplatz, unabhängig von der Anzahl der Kanäle.

Abrechnung/Zahlung: Die Airline hat innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Ende eines Kalenderhalbjahres für dieses in elektronischer Form die tarifliche Vergütung für Boardingmusik und/oder Audio-Kanäle in den von ihr eingesetzten Fluggeräten samt der für die Ermittlung des zur Anwendung gelangenden Tarifs erforderlichen Informationen zu übermitteln und die sich daraus ergebende Vergütung an die LSG abzurechnen und zu bezahlen.

Wertsicherung: Die tarifliche Vergütung ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und wird jährlich neu berechnet. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria (bzw. einer Nachfolgeorganisation) herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

Allgemeine Bestimmungen: Zu sämtlichen in diesem Tarif angeführten Beträgen kommt Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Tarif gilt für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten. Die unter diesen Tarif fallenden Nutzer sind verpflichtet, der LSG soweit sie dies verlangt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Verteilung der tariflichen Vergütungen erforderlich sind (Nutzungsmeldungen).

Jänner 2020

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.